

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.1999

Geschäftszahl

99/12/0083

Rechtssatz

Die Wendung in § 19 Abs 6 Satz 2 zweiter Halbsatz LDG 1984, dass die aufschiebende Wirkung (unter bestimmten Voraussetzungen) IM BESCHEID AUSZUSCHLIESSEN ist, bezieht sich auf den Versetzungsbescheid.